

Startfinanzierung 80

Merkblatt (Stand: 01.04.2017)

Im Programm Startfinanzierung 80 werden Vorhaben von Existenzgründern¹ und jungen Unternehmen mit einem Gesamtkapitalbedarf von bis zu 200.000 Euro gefördert. Bei Teamgründungen oder jungen Unternehmen mit mehreren Gesellschaftern sind auch größere Vorhaben bis zu 800.000 Euro förderfähig. Die zinsverbilligten Förderdarlehen der L-Bank sind zusätzlich mit einer 80%igen Bürgschaft der Bürgschaftsbank abgesichert.

Die L-Bank bietet die Startfinanzierung 80 in Zusammenarbeit mit der KfW Mittelstandsbank an. Für Investitionen in Baden-Württemberg verbilligt die L-Bank die ohnehin günstigen Sollzinsen des ERP-Gründerkredits-Universell zusätzlich.

1. Was wird gefördert?

1.1 Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden:

- Vorhaben zur Existenzgründung durch Neugründung, Betriebsübernahme oder tätige Beteiligung
- Vorhaben zur Existenzfestigung innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

Der Gesamtkapitalbedarf darf 200.000 Euro je Gründer oder Unternehmer, insgesamt aber 800.000 Euro, nicht überschreiten. Diese Höchstgrenzen gelten sowohl bei personenbezogener als auch bei unternehmensbezogener Antragstellung.

1.2 Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten für:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Bau- und Umbaumaßnahmen
- Betriebsausstattung (Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeuge)
- Erwerbspreis für einen zu übernehmenden Betrieb oder Gesellschaftsanteil
- Erstausrüstung oder Aufstockung des Waren-, Material- und Ersatzteillagers
- Bedarf an Betriebsmitteln (zum Beispiel Ausgaben für Löhne und Gehälter, Mietkosten, Unternehmerlohn, Patentanmeldungen, Markteinführungskosten)

Ausgeschlossen ist die Umschuldung bereits bestehender Verbindlichkeiten. Nach Abschluss des Vorhabens ist die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.

2. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Existenzgründer und junge Unternehmen innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.

Gefördert werden gewerbliche Unternehmen aus Handwerk, Handel, Industrie, Dienstleistungs- und Kleingewerbe sowie Hotel- und Gaststättengewerbe. Ebenso gefördert werden die freien Berufe, auch selbstständige Heilberufe (zum Beispiel Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Krankengymnasten).

Voraussetzung ist, dass mindestens ein Gesellschafter die Antragsvoraussetzungen erfüllt.

Antragsteller müssen über die fachliche und kaufmännische Vorbildung verfügen, die zur Unternehmensführung erforderlich ist.

Antragsberechtigt sind nicht nur Existenzgründer, die sich zum ersten Mal selbstständig machen, sondern auch diejenigen, die sich erneut (zum Beispiel nach einer zwischenzeitlich ausgeübten unselbstständigen Tätigkeit oder nach der Familienphase) einer selbstständigen Tätigkeit als Hauptberuf zuwenden. Gefördert werden kann auch ein gleitender Übergang in die Selbstständigkeit, sofern die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Vollexistenz erreicht werden kann.

Eheleute werden als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Deshalb kann ein Ehepartner, der Investitionen im Privatvermögen tätigt und diese dem Betrieb seines Ehepartners dauerhaft zur Verfügung stellt, ein Darlehen aus der Startfinanzierung erhalten. Die Mitarbeit im Betrieb des Ehepartners ist nicht Voraussetzung.

Gefördert werden nur Unternehmen, die als kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Kommission gelten. Sie müssen folgende zwei Kriterien erfüllen (so genanntes KMU-Kriterium):

- Sie beschäftigen weniger als 250 Personen.
- Sie haben entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte für Beschäftigte und Umsatz beziehungsweise Bilanzsumme sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

Das Merkblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (so genanntes KMU-Infoblatt) enthält insbesondere zu Verflechtungen detaillierte Informationen. Sie erhalten es im Internet unter www.l-bank.de/kmu.

3. Wie wird gefördert?

3.1 Art der Finanzierung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsverbilligten längerfristigen Darlehens, für das die Bürgschaftsbank eine obligatorische Bürgschaft in Höhe von 80 % übernimmt.

3.2 Umfang der Finanzierung

Finanzierungsanteil: bis zu 100 % der förderfähigen Kosten

Maximaler

Bruttodarlehensbetrag: 125.000 Euro

Der maximale Bruttodarlehensbetrag gilt je Gründer oder Unternehmer. Insgesamt können 500.000 Euro beantragt werden. Diese Höchstgrenzen gelten sowohl bei personenbezogener als auch bei unternehmensbezogener Antragstellung.

Sofern der maximale Bruttodarlehensbetrag bei Erstbewilligung nicht ausgeschöpft wurde, kann bei einer Erhöhung des Kapitalbedarfs in der Festigungsphase ein weiteres Darlehen zu den dann gültigen Konditionen des Programms bis zum Gesamtbetrag von 125.000 Euro je Gründer oder Unternehmer beziehungsweise bis insgesamt 500.000 Euro zugesagt werden. Die Bearbeitungspauschale für die Hausbanken wird je Unternehmen, nicht je Gesellschafter, gewährt. Bei Aufstockungen wird sie nicht erneut gewährt.

3.3 Laufzeitvarianten

- 5 Jahre mit 0 oder 1 tilgungsfreien Jahr
- 8 Jahre mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren
- 10 Jahre mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

Die Darlehenslaufzeit soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

3.4 Auszahlung

Die Darlehen werden zu 100 % ausbezahlt.

3.5 Sollzinssätze

3.5.1 Zinsverbilligung

Das Land Baden-Württemberg verbilligt die Darlehen für die gesamte Laufzeit.

3.5.2 Sollzinsbindungsfrist

Die Darlehenszinsen werden für die gesamte Laufzeit festgeschrieben.

3.5.3 Bereitstellungsprovision

0,25 % pro Monat, sofern die Kredite nicht ein Jahr nach Kreditzusage bei der L-Bank abgerufen werden.

3.5.4 Risikoorientierter Zinsaufschlag

Die Hausbank kann den Sollzins, den die L-Bank vorgibt, um bis zu 0,5 Prozentpunkte erhöhen, wenn es die Bonität des Unternehmens oder die Besicherung erfordern.

Der Zinsaufschlag wird bei Antragstellung festgelegt. Der endgültige Sollzinssatz wird am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt.

3.5.5 Kosten für die Bürgschaft

Einmalige Bearbeitungsgebühr:

1,0 %, aus dem Bürgschaftsbetrag, mindestens 200 Euro

Laufende Bürgschaftsprovision:

1,0 % per annum aus dem valutierenden Bruttodarlehensbetrag

3.5.6 Konditionenübersicht

Die aktuellen Sollzinssätze sind in der Konditionenübersicht „Wirtschaftsförderung“ im Internet unter www.l-bank.de ausgewiesen.

In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

3.5.7 Zinstermine

Die Sollzinsen sind monatlich nachträglich zum letzten Tag des Monats fällig.

3.6 Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre monatlich nachträglich in gleich hohen Raten.

Bei Laufzeitvarianten ohne tilgungsfreie Jahre beginnt die Tilgung nach 3 Monaten.

4. Wie wird Startfinanzierung 80 beantragt?

4.1 Hausbankenverfahren

Das Unternehmen stellt den Förderantrag für die Startfinanzierung mit der 80%igen Bürgschaft bei seiner Hausbank. Sie leitet dann den Antrag, gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut, an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank den Förderkredit, den sie in eigenem Namen an das Unternehmen auszahlt.

4.2 Antragsunterlagen

Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- Antragsvordruck der L-Bank „Antrag für die Kreditprogramme des Landes“ (Vordruck 9078)
- Selbstauskunft über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse
- Geschäftskonzept, Vorhabensbeschreibung
Rentabilitätsvorschau
- Bei Betriebsübernahmen: Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre, Übernahmevertrag

Zusätzlich hat der Kreditnehmer eine De-minimis-Erklärung (Vordruck-Nummer 1332) einzureichen. Hier sind Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

Antragsvordrucke liegen den Hausbanken vor oder können im Internet unter www.l-bank.de/s80 heruntergeladen werden.

4.3 Rechtzeitige Antragstellung

Der schriftliche Antrag muss vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden.

Nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung bei der Hausbank kann der Antragsteller mit der Ausführung des Investitionsvorhabens beginnen, sofern der Kreditantrag spätestens bis Ende des dritten vollen Kalendermonats nach Vorhabensbeginn an die L-Bank weitergeleitet wird.

Für eine frist- und formgerechte Antragstellung kann auch der Beihilfeantrag (L-Bank-Vordruck Nummer 9087) genutzt werden. Dieser Vordruck verbleibt bei der Hausbank. Der eigentliche Förderantrag muss dann in der oben genannten Frist eingereicht werden.

Unter Vorhabensbeginn ist der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben bezieht (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe). Maßgebend ist hierbei der früheste dieser Zeitpunkte.

5. Wer übernimmt das Risiko?

Die Obergrenze des Gesamtvorhabens für den Einsatz der Startfinanzierung 80 liegt bei 200.000 Euro je Gründer oder Unternehmer, insgesamt jedoch bei 800.000 Euro. Die Bürgschaftsbank übernimmt für die Startfinanzierung 80 eine Bürgschaft in Höhe von 80 %. Eine darüber hinaus gehende Verbürgung von Hausbank-Darlehen, KK-Krediten und Avalen ist möglich.

6. EU-Beihilferecht

Die Darlehen aus diesem Programm können Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Diese Beihilfen vergibt die L-Bank unter der Voraussetzung der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1).

Diese Verordnung verpflichtet L-Bank und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben:

Zulässige Beihilfeobergrenzen und Kumulierung

- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen in Deutschland gewährten De-minimis-Beihilfe(n), der sich auch aus einer Kumulierung mehrerer Bewilligungen ergeben kann, darf innerhalb von drei Kalenderjahren die Summe von 200.000 EUR Beihilfewert nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, beträgt dieser Schwellenwert 100.000 Euro.
- Sofern ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhält, müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.
- Zudem müssen De-minimis-Beihilfen mit anderen Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen darstellen, kumuliert werden, falls es sich um dieselben förderfähigen Aufwendungen handelt. Dabei dürfen die De-minimis-Beihilfen gemeinsam mit den anderen Beihilfen (zum Beispiel KMU-Beihilfen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) die in einer Kommissionsvorschrift genannte Höchstintensität (zum Beispiel 20 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen) nicht überschreiten.

Das Informationsblatt zur De-minimis-Regel enthält insbesondere zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sowie zur Kumulierung von De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen detaillierte Informationen. Sie können das Merkblatt im Internet unter www.l-bank.de/s80 herunterladen.